

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Mindestlohngesetz des Landes Berlin

vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Der Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung und Durchsetzung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der landesunmittelbaren öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der Hochschulen, der Gerichte

des Landes Berlin, des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Rechnungshofs von Berlin und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

§ 3

Geltung bei Beteiligungen des Landes

(1) Soweit das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, stellt es sicher, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von diesen entsprechend angewendet werden.

(2) Einzelheiten sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der jeweiligen Rechtsgrundlage zu regeln.

(3) Soweit das Land Berlin keine Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften

unmittelbar oder mittelbar hält oder erwirbt, wirkt es darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von den juristischen Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften angewendet werden.

§ 4 Geltung bei Umwandlung, Errichtung und Veräußerung von Einrichtungen des Landes

(1) Wandelt das Land Berlin Teile der Berliner Verwaltung, eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine andere Einrichtung, die in den Geltungsbereich von § 1 dieses Gesetzes fällt, oder einen Teil davon in eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personengesellschaft um oder errichtet es juristische Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften, so ist in den Umwandlungs- oder Errichtungsrechtsakten und in den jeweiligen Rechtsgrundlagen festzulegen und sicherzustellen, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch zukünftig Anwendung finden.

(2) Erfolgt eine teilweise oder vollständige Veräußerung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, sind Erwerbende zu verpflichten, die entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten und eine entsprechende Verpflichtung bei etwaigen Weiterveräußerungen auch späteren Erwerbenden aufzuerlegen.

§ 5 Mindestlohn

(1) Das Land Berlin zahlt den Beschäftigten, die dem Geltungsbereich gemäß § 1 unterliegen ein durch Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 3 festgelegtes Entgelt, mindestens jedoch 8,50 Euro (brutto) pro Stunde (Mindestlohn). Satz 1 gilt nicht für Auszubildende und im Rahmen ihrer Ausbildung Tätige.

(2) Bei juristischen Personen gemäß § 3 stellt das Land Berlin im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass den Beschäftigten mindestens ein Entgelt gemäß Abs.1 gezahlt wird.

§ 6

Mindestlohn für Beschäftigte öffentlich geförderter Unternehmen und Einrichtungen

(1) Zuwendungen des Landes Berlin (§ 23 LHO) werden nur gewährt, wenn sich die Empfänger/innen verpflichten, den Beschäftigten mindestens ein Entgelt gemäß § 5 Abs. 1 zu zahlen. Keine Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind Sachleistungen und Leistungen, auf die Empfänger/innen einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch haben.

§ 7

Landesmindestlohnkommission

Der Senat errichtet eine Kommission zur Festsetzung des Mindestlohns (Landesmindestlohnkommission), die aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern besteht. Er beruft die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Benehmen mit den Spitzenorganisationen der Tarifparteien. Die Spitzenorganisationen der Tarifparteien schlagen zusätzlich je zwei Mitglieder aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Festsetzung des Mindestlohnes

(1) Die Landesmindestlohnkommission schlägt jeweils zum 30. September durch Beschluss eine Anpassung des Mindestlohns vor, frühestens jedoch im Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der Mindestlohn beläuft sich auf mindestens 8,50 Euro (brutto) je Zeitstunde. Die Landesmindestlohnkommission kann nur einen höheren Mindestlohn vorschlagen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den vorgeschlagenen Mindestlohn festzulegen.

§ 9

Umsetzung

Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß §§ 1-6 durch Rechtsverordnung festzulegen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin in Kraft.

Begründung

Der Niedriglohnsektor ist in Deutschland und insbesondere auch in Berlin in den vergangenen zehn Jahren dramatisch angewachsen. In Berlin liegen rund 16 Prozent der tariflichen Vergütungsgruppen unterhalb von 8,50 Euro. Nur ein Viertel der Berliner Betriebe ist tarifgebunden, erfasst werden damit nur 55 Prozent aller Beschäftigten. Immer mehr Menschen in Berlin müssen ihren Lebensunterhalt mit Teilzeitarbeit, Minijobs oder gar Leiharbeit bestreiten. Für die Betroffenen bedeutet dies häufig, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht alleine bestreiten können. Knapp 130.000 Erwerbstätige in Berlin müssen ihr Arbeitseinkommen mit Arbeitslosengeld II aufstocken – auch hier ist Berlin wieder bundesweit Spitze.

Ein wichtiges Instrument, um diese Entwicklung zu stoppen, ist die Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Lohnuntergrenze. Kernpunkt sozialer Gerechtigkeit einer Gesellschaft ist, dass Menschen vom Lohn ihrer Arbeit leben können. Die Lohnspirale nach unten muss gebremst und der Staat von der Subventionierung der Niedriglöhne entlastet werden.

Nur ein allgemeiner, flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn kann klare Grenzen setzen. Er gefährdet nicht die Tarifautonomie, sondern schafft Voraussetzungen, die einen fairer Interessenausgleich erst ermöglichen.

Viele Untersuchungen aus europäischen Ländern mit langjährigen gesetzlichen Mindestlohnregelungen zeigen, dass ein allgemeiner Mindestlohn keine Arbeitsplätze gefährdet.

Gesetzliche Mindestlöhne machen Schluss mit Lohndumping und der damit verbundenen indirekten Subventionierung von Unternehmen durch staatliche Transferzahlungen. Die Höhe des allgemeinen Mindestlohns soll von einer unabhängigen Kommission festgelegt und regelmäßig überprüft werden.

Bislang ist nicht davon auszugehen, dass es in absehbarer Zeit einen bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn geben wird. Das Land Berlin verfügt nicht über die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Berlin. Berlin sollte jedoch alle regionalen Handlungsspielräume ausschöpfen und daher ein Landesgesetz verabschieden, das sich darauf konzentriert, dem Land Vorgaben zum Mindestlohn zu machen und entsprechende Handlungspflichten aufzuerlegen.

Berlin, den 14.03.2012

Pop Bangert
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN